



***Bericht des
Ministeriums für Justiz,
Gleichstellung und Integration
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Schleswig-Holstein
im Jahre 2010***

Landtagsbeschluss vom 30.04.2004
Drucksache 15/3352

Herausgeber:
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat II 43
Lorentzendamms 35
24103 Kiel

Juni 2011

Vorbemerkung:

Unter dem Eindruck von Rekordzahlen bei den bundesweit gestellten Asylanträgen in den Jahren 1992 (438.191) und 1993 (322.599) sowie im Zusammenhang damit auftretender Probleme insbesondere bei der Unterbringung der Betroffenen und der Bearbeitung von Asylanträgen hat die Landesregierung dem Landtag auf dessen Beschluss vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein berichtet. Der Umfang der Berichterstattung hat sich dabei im Laufe der Jahre durch entsprechende Landtagsbeschlüsse an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und an das damit einhergehende veränderte öffentliche Interesse angepasst. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt.

Wie im Bericht für das Jahr 2009 wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt.

Teil I:

Beantwortung der Fragestellungen gemäß Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)

1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

Jahr	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
2006	637	21.029	155	9.071	792	30.100
2007	575	19.164	210	11.139	785	30.303
2008	682	22.085	173	5.933	855	28.018
2009	915	27.649	124	5.384	1.039	33.033
2010	1.235	41.332	110	7.257	1.345	48.589
2011 1.Quartal	390	10.812	35	1.540	425	12.352

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2010 und 1. Quartal 2011 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Die Zahl der im ersten Quartal 2011 **bundesweit** gestellten Erst- und Folgeanträge ist gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 3.043 Personen (+ 32,7 %) angestiegen. In **Schleswig-Holstein** stieg die Antragszahl um 131 Personen (+ 44,6 %).

Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahre 2010 aus den folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

Herkunftsstaat	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
Afghanistan	420	4	424
Irak	155	8	163
Serbien	131	9	140
Iran	112	15	127
Syrien	83	22	105
Mazedonien	54	10	64
Türkei	51	12	63
Aserbajdschan	60	1	61
Russische Föderation	47	4	51
Kosovo	27	1	28
Somalia	21	0	21

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2010 für Schleswig-Holstein

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren differenziert nach Herkunftsländern liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Nachstehende Übersicht enthält keine Angaben über Abänderungen der Bundesamtsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zudem lassen die nachstehend dargestellten Zahlen keinen Rückschluss darauf zu, wann die entsprechenden Asylanträge gestellt wurden. Die Antragstellung kann durchaus vor dem Jahr 2010 erfolgt sein.

Positive Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge, in denen entweder eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG, eine sonstige politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention) oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz) festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2010 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt hatten, auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsstaat	Anerkennung nach		
	Art. 16 Grundgesetz	§ 60 Abs. 1 AufenthG (Schutz nach der Genfer Konvention)	§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Abschiebungsverbote (Subsidiärer Schutz)
Iran	23	69	8
Afghanistan	7	26	108
Türkei	6	11	4
Jemen	6	1	1
Syrien	2	26	0
Irak	1	49	14
Russ. Föderation	0	16	3
Pakistan	0	4	0
Aserbajdschan	0	4	4
Somalia	0	3	0
Staatsangehörig. ungeklärt	0	2	0
Guinea	0	1	0
Usbekistan	0	1	0
Kosovo	0	0	6
Serbien	0	0	3
Angola	0	0	1
Kongo	0	0	1
Georgien	0	0	1
Sri Lanka	0	0	1
Gesamt	45	213	155

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2010 (Schleswig-Holstein)

Die **bundesweit** durchschnittliche Anerkennungsquote in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellt sich im Jahre 2010 wie folgt dar:

Entscheidungsgrundlage	Personen	in %
Art. 16 Grundgesetz (Asyl)	643	~ 1,2 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention)	7.061	~ 14,1 %
§ 60 Abs. 2 – 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz)	2.691	~ 5,4 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2009 (Bundesgebiet gesamt)

4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung, sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG oder die Zustellung der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG. Schutzsuchende, deren Antrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist oder deren Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, werden schon vor einer bestands- oder rechtskräftigen Ablehnungsentscheidung vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 36, 67, 71, 75 AsylVfG).

Sind vollziehbar ausreise

pflichtige Personen nach § 58 AufenthG abzuschicken und liegen die Voraussetzungen nach § 62 AufenthG vor, sind sie in Abschiebungshaft zu nehmen. Diese wird – auch bei Personen, die ohne vorausgegangenes Asylverfahren aus anderen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind – im Wesentlichen in der seit 2003 betriebenen Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg vollzogen, in der 56 Haftplätze zur Verfügung stehen. Die

gerichtliche Anordnung der Abschiebungshaft erfolgt sowohl auf Antrag von Ausländerbehörden als auch der Bundespolizei. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wurden im Berichtszeitraum insgesamt 299 vollziehbar ausreisepflichtige Abschiebungshaftgefangene aufgenommen. Wie viel Personen davon ehemalige Schutzsuchende waren, wird statistisch allerdings nicht erfasst. Acht der insgesamt 299 Abschiebungshaftgefangenen wurden in die Justizvollzugsanstalt Kiel, in andere Justizvollzugsanstalten oder Vollzugskrankenhäuser verlegt. Die Verlegungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel erfolgten unter anderem aus Gründen der medizinischen Versorgung, aus Sicherheitsgründen oder wegen eklatanter Verstöße gegen die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg.

Über die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg hinaus wurden im Jahre 2010 sieben Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht; fünf Personen waren weiblich, zwei männlich.

Soweit in relativ wenigen Fällen unmittelbar im Anschluss an eine Untersuchungs- oder Strafhafte Abschiebungshaft angeordnet wurde, ist diese in den Justizvollzugsanstalten des Landes durchgeführt worden.

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahre 2010 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 1.328 Schutzsuchende neu aufgenommen worden. Dies waren 46,9 Prozent mehr als im Jahre 2009.

Der Aufenthalt von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen ist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG auf längstens drei Monate begrenzt. Tatsächlich hielten sich die Schutzsuchenden im Jahre 2010 durchschnittlich 75 Tage in der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster auf.

Die Unterbringung in einer zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft des Landes unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Begrenzung. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Schutzsuchenden in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Neumünster 132 Tage.

6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?

Die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 9).

Auf die Kreise und kreisfreien Städte wurden im Jahre 2010 insgesamt 1.080 Schutzsuchende verteilt:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Quote 2010
Flensburg	28	2,6 %
Kiel	105	9,7 %
Lübeck	85	7,9 %
Neumünster *)	5	0,5 %
Dithmarschen	58	5,4 %
Herzogtum Lauenburg	76	7,0 %
Nordfriesland	62	5,7 %
Ostholstein	81	7,5 %
Pinneberg	111	10,3 %
Plön	60	5,6 %
Rendsburg-Eckernförde	88	8,1 %
Schleswig-Flensburg	76	7,0 %
Segeberg	102	9,4 %
Steinburg	57	5,3 %
Stormarn	86	8,0 %

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

*) In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

In der Liegenschaft „Haart“ in Neumünster wurden folgende Einrichtungen / Unterkünfte betrieben:

- Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Schutzsuchende,
- eine der EAE Asyl Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU Asyl Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer (AE Spätaussiedler/Jüdische Zuwanderer Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für nach § 15a Aufenthaltsgesetz unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer (AE § 15a AufenthG Neumünster),
- eine der AE § 15a Aufenthaltsgesetz Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU § 15a AufenthG Neumünster),

Liegenschaft	Unterbringungskapazität (Plätze)	Belegung im Durchschnitt	Belegung in Prozent
„Haart“ Neumünster	bis zu 400	363	91 %

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Ausländerangelegenheiten tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Im Jahre 2010 waren insgesamt 41 Planstellen vorhanden (davon waren zum Stichtag 31.12.2010 31,43 Stellen besetzt).

Der Umstrukturierungsprozess des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten wurde im November 2010 abgeschlossen. Dem Ergebnis entsprechend wurden ein Organisations- und ein Geschäftsverteilungsplan erstellt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Organisationsstruktur soll die Zahl der besetzten Stellen im Wesentlichen nicht verändert werden. Inwieweit sich die zuletzt angestiegenen Zugangszahlen der Asylbegehrenden auf den zukünftigen Personalbedarf auswirken, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Teil II:**Ergänzende Ausführungen zu relevanten Themen****Auswirkungen der Visafreiheit für serbische, montenegrinische und mazedonische Staatsangehörige**

Seit dem 19. Dezember 2009 dürfen die Bürger von Serbien, Montenegro und Mazedonien für Besuchsaufenthalte von bis zu 90 Tagen pro Jahr ohne Visum in den gesamten Schengen-Raum (Europäische Union sowie Island, Norwegen und die Schweiz) einreisen. Mit dieser erheblichen Reiseerleichterung sollen die Bürger der drei Balkanstaaten näher an die europäische Union herangeführt werden.

Bereits im Jahre 2010 konnte ein ungewollter Nebeneffekt dieser neuen Reisefreiheit bundesweit sehr deutlich wahrgenommen werden. Seit Abschaffung der Visumpflicht für die betroffenen Staatsangehörigen hat sich die Anzahl der Asylantragsteller aus diesen Herkunftsländern deutlich erhöht. Dies konnte auch für Schleswig-Holstein registriert werden, denn die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Neumünster ist unter anderem für die Durchführung der Asylverfahren von Schutzsuchenden aus Serbien und Mazedonien zuständig.

In Schleswig-Holstein hat sich die Zahl der Asylantragsteller aus den genannten Herkunftsstaaten von 2009 bis 2010 wie folgt entwickelt:

Herkunftsstaat	Zugänge 2009	Zugänge 2010
Serbien	9	131
Mazedonien	0	54
Montenegro*	0	0

* Keine Zuständigkeit für diesen Herkunftsstaat in SH

Dabei konnte beobachtet werden, dass ein Teil der Antragsteller eine Art Asyltourismus betreibt, um nach Antragstellung und Antragsrücknahme Rückkehrbeihilfen aus den Europäischen Programmen für Reisebeihilfen (*Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany -REAG-*) und Starthilfen (*Government Assisted Repatriation Programme -GARP-*) in Anspruch nehmen zu können.

Das Bundesinnenministerium, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Landesbehörden haben sehr schnell auf diese Entwicklung reagiert.

Zunächst hat das Bundesamt seine Organisationsstrukturen auf die Entwicklung ausgerichtet und Asylanträge aus den genannten Staaten mit Priorität bearbeitet und insoweit auch Personal gebunden. Da die Asylanträge von Staatsangehörigen der genannten Herkunftsländer überwiegend keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, können diese Verfahren in aller Regel schnell beendet werden. In der Folge konnten durch die Arbeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten viele Betroffene dazu bewegt werden, das Bundesgebiet freiwillig wieder zu verlassen. Soweit zwangsweise Rückführungen erforderlich wurden, konnten (und können) diese ebenfalls ohne größere Schwierigkeiten vorbereitet und durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise hat im Jahr 2010 zu folgenden Ergebnissen geführt:

Herkunftsstaat	Freiwillige Ausreisen	Abschiebungen
Serbien	32	4
Mazedonien	2	1
Montenegro	0	2

Darüber hinaus haben sich im Laufe des Jahres 2010 alle Bundesländer dafür entschieden, Rückkehrbeihilfen nach den Programmen REAG und GARP nicht mehr an die genannten Staatsangehörigen zu leisten.

Letztlich hat sich das Bundesinnenministerium in Gesprächen mit den zuständigen serbischen Behörden dafür eingesetzt, dass bereits in Serbien Maßnahmen getroffen werden, die eine unnötige Zuwanderung in das deutsche Asylsystem zu verhindern helfen. Wie diese Maßnahmen aussehen werden und ob sie hilfreich sind, wird auch aus Schleswig-Holstein beobachtet.

Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration

<http://www.bamf.de/> (Infothek/Statistiken)

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein im Jahre 2010

http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Portal_node.html_nnn=true

(Landesregierung, Staatskanzlei und Ministerien > Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration > Zuwanderung und Integration > Härtefallkommission)

7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland

<http://www.bundesregierung.de> (Integrationsbeauftragte > Publikationen)